

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSSIV ZB 581/66

in der Entschädigungssache

des Martin H [REDACTED],

H [REDACTED]-T [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 15. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Die Beurteilung der Frage, ob eine Beweiserhebung durch ein mitteldeutsches Gericht durchführbar ist, gehört zum Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters. Der Hinweis des Berufungsgerichts auf sein Fachwissen, gewonnen aus in ähnlich gelagerten Fällen erstatteten Gutachten, dient hier lediglich zur Begründung, weshalb es sich dem Gutachten der Ärzte Dr. Diefenhardt und Dr. Wachsmuth-Meln angeschlossen hat. Da das Berufungsgericht sich ent-

- 3 -

entscheidend auf das Gutachten dieser Sachverständigen gestützt und sich nur zusätzlich auf sein eigenes Fachwissen berufen hat, war es nicht gehalten, sein eigenes Fachwissen und die Quellen, aus denen es dieses Wissen geschöpft hat, vorher darzulegen. Dies hat der Senat in den Beschlüssen vom 14. Oktober 1966 - IV ZB 271/66 - und vom 24. Februar 1967 - IV ZB 532/66 - beide nicht veröffentlicht - ausgesprochen.

Da auch in übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aachener

Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)